Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 34. Solothurn, 21. August 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Der Geistliche ist kein Staatsbeamteter.

„Mercenarius autem fugit, quia mercenarius est; „et non pertinet ad eum de ovibus." — Joh. 10, 13.

✻ Es ist wohl keine bloße Redensart, sondern es ist eine Thatsache, daß je das Größte und Bedeutsamste in der Geschichte, daß vor Allem der Segen und Friede der Menschheit sei gewirket worden durch die Religion; es ist wohl unbestrittene Thatsache, daß das Größte in der Welt sei gethan worden durch die wahre Religion, durch die Kirche Christi, welche nicht nur jedem Einzelnen die Erlösung und das Himmelreich vermittelt und eröffnet, sondern die Welt umgestaltet und ihr Angesicht erneuert hat. Aber, wenn die Kirche der Welt das Heil gebracht hat und noch bringt, so bringt sie es uns und brachte es Allen durch den Priester. Soweit die Kirche reicht, soweit reicht auch das Priesterthum; und je mehr einer die Kirche achtet und liebt, desto inniger wird er auch ihre Priester ehren; selbst da wird er ihren Character ehren, wo ihr Leben nicht mit ihrer Sendung übereinstimmen sollte. Kirche und Priesterthum sind und bleiben unzertrennlich und Eines kann ohne das Andere gar nicht bestehen, nicht einmal gedacht werden. Die Kirche bedarf nothwendig äußerlicher Organe, um ihre Sendung erfüllen und allen Menschen die Erlösung Christi zuwenden zu können. Und der Priester kann nur von der Kirche und von Niemand Anderm Sendung und Vollmacht erlangen, weil er eben im Namen der Kirche wirken muß. So klar und einfach sich diese Wahrheiten darstellen, so hat die menschliche Spitzfindigkeit auch hier eine kleine Staubwolke aufgewirbelt; natürlich des lieben Brodes willen, denn es ist ein altes Wort: „Wessen Brod ich eß'; deßen Lied' ich singe." Daß gewisse Staatskirchenväter sich mit dem Gedanke tragen konnten, die katholische Geistlichkeit als Staatsbeamtete in Eid und Pflicht zu nehmen, dessen wird sich Niemand verwundern mögen; aber daß ein katholischer Geistlicher mit Namensunterschrift in öffentlicher Zeitschrift mit einer solchen Theorie auftreten durfte: dessen sollen wir uns billig wundern. Und dabei dürfen wir nicht stillschweigend stehen bleiben; nein, die katholische Geistlichkeit ist ihren Bedrängern gegenüber einen feierlichen Protest schuldig: denn, qui tacet consentire videtur. Ohnehin deutet ja das Thun und Treiben, oder, besser gesagt, das Nichtsthun gewisser Geistlichen längst dahin, als ob nicht blos Einer von diesem Aussatze angesteckt wäre, daß also ein öffentliches Wort auch in dieser Beziehung sehr zeitgemäß sei.

Wir wollen nicht unterlassen, gleich zu Anfang aufmerksam zu machen auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Frage. Es ist allerdings nicht gleichgültig, wer einen Knecht in Dienst nimmt und unterhält, ob der Besitzer eines Hofes oder ob sein Nachbar; denn es ist klar, daß der Knecht für den arbeiten wird, der ihm den Lohn gibt; der Andere hat gar kein Recht, ihn zu gebrauchen oder zu verwenden, als derjenige, welcher ihn in seinen Dienst genommen. Gerade so verhält es sich mit der Geistlichkeit. Hat der Staat sie geweiht und gesendet, und erhält sie der Staat, so stehen sie in seinem Dienste; sie sind Staatsbedienstete; sie stehen mit den Weibeln und Landjägern auf gleicher Linie; der Unterschied besteht nur in der Farbe des Rockes. Sehen Sie zu, die Herren Staatsgeistlichen, wohin sie von ihren Theorien und falschen Freunden geführt und zu welchen Folgerungen der Staatsdienst führen muß! — Wenn der katholische Geistliche nur ein Staatsbediensteter ist, so muß er allerdings eine verbotene Ehe verkündigen; er darf der Kirche nicht gehorchen, denn er ist ein Diener des Staates. Ist der katholische Geistliche ein Diener des Staates, — dann darf er allerdings ohne Bewilligung seines Herrn (Placet) die Erlasse seines Bischofes und Papstes nicht mehr von der Kanzel verlesen; (was gehen ihn Bischof und Papst an; er beugt sich nicht vor dem Krummstab, — sondern vor dem Knöpflistecken); er darf nicht mehr die Canones der Väter von Trient verkünden; nicht mehr das Nicœnum beten; nicht einmal das symbolum Apostolicum; nichts mehr, er ist Knecht des Staates und der Staat allein kann ihm befehlen. Darum hat die Kirche von jeher und zu aller Zeit so entschieden und unbesieglich um ihre Rechte und Freiheit gekämpft; es handelt sich da nicht blos um Fastenbullen und Dispensen; es handelt sich um Leben oder Sterben; denn, wenn die Kirche nicht frei ist, so kann ihr Befehlshaber und Be-

dränger ihr auch den Glauben und die Sacramente rauben, sie kann sich nicht wehren dagegen, denn sie wäre eine Sklavin und gefeßelt durch die Willkühr der Gewalt. Das wissen die Landvögte und Zwingherrn des 19. Jahrhunderts gar wohl und sie wissen es besser, als Viele der Unsrigen. Haben wir in diesen flüchtigen Andeutungen an die Wichtigkeit der Frage erinnert, so gehen wir nun an die Beantwortung derselben, d. h. an die Beweisführung unserer Behauptung: der Geistliche ist kein Staatsbeamteter.

I. Zu jedem Amte in der Welt gehört vor Allem eine nothwendige Befähigung, ein gewisser amtlicher Character; es ist dieses beim Priesteramte die hl. Weihe; — diese Weihe ist das Characteristische; ohne diese gibt es keinen Priester. Gelehrsamkeit, Frömmigkeit, Rednergabe, — Alles gut: aber sie bilden keinen Priester, wenn ihn nicht die hl. Kirche weihet. Was ist denn diese Weihe und warum ist sie so wichtig? Die Weihe ist erstens eine freiwillige Uebergabe des Ordinanden an den Dienst der Kirche; und es ist zweitens die Annahme dieses Dieners von Seite der Kirche. Diese Bedeutung der Weihe sprechen alle Worte und Ceremonien der Weihe aus; darum wurden wir mit dem Kleide der Kirche bekleidet; darum übergab man uns Kelch und Meßbuch; darum endlich gelobten wir dem Bischof durch feierlichen Eid „Gehorsam und Ehrfurcht" (obedientiam ac reverentiam). — Wie der Christ durch das Sacrament der Taufe aufgenommen wird als Glied der Kirche und bei dieser Aufnahme Allem widersagt, was gegen den Glauben und die Sitten der Kirche steht: so wird der Ordinande durch die hl. Weihe aufgenommen in den Dienst der Kirche und entsagt bei dieser Aufnahme der Welt und allen Ansprüchen an dieselbe; daher lautet sein erstes Wort bei der Weihe: „Dominus pars hæreditatis meæ et calicis mei: tu es, *qui restitues hæredidatem mihi.*" Durch die Weihe entsagt also der Geistliche der Welt und ihrem Dienste; er weiht sich Christus in seiner Kirche und das auf ewig und mit hl. Eide, allerdings eine wichtige Sache; deßhalb spricht der Bischof vor der Weihe des Subdiacons nochmals die bedeutsamen Worte: „Filii „dilectissimi, ad sacrum Subdiaconatus Ordinem promo„vendi, iterum atque iterum considerare debetis attente, „quod onus hodie ultro appetitis. *Hactenus enim liberi „estis*, licetque vobis pro arbitrio ad *sæcularia vota* tran„sire; quod si tunc Ordinem susceperitis, amplius non „licebit a proposito resilire, *sed Deo, cui servire reg„nare est* **perpetuo** *famulari*, et castitatem, illo „adjuvante, servare opportebit, atque *in Ecclesiæ mini„sterio semper esse mancipatos:* proinde dum tempus „est, cogitate, et si in sancto proposito perseverare pla„cet, in nomine Domini huc accedite." (Pontif. rom. ad ord. Subd.) — Die herrlichen Worte der Kirche übrheben uns einer eigenen, weitläufigern Beweisführung; die Kirche hat uns also dadurch gesagt, als was sie die Weihe betrachte, und wir haben bezeugt, daß wir es so verstanden haben und auch fürderhin so verstehen wollen und in ihrem Dienste treu bleiben wollen. — Aber die Kirche hat uns durch die Weihe nicht nur in ihren Dienst aufgenommen, sie hat uns auch dazu befähigt und bekräftigt. — Um uns das Hocherhabene unserer Würde und Bürde zu veranschaulichen, führte sie uns Schritt um Schritt auf den geheimnißvollen sieben Stufen ein in's Allerheiligste. Zuerst, nachdem sie sich von der Fähigkeit und den guten Sitten des zu Weihenden durch das Zeugniß der Gemeinde überzeugt hat, nimmt sie uns auf als ihre Diener, — sodann übergibt sie uns die Sorge für ihr hl. Zelt, an ihrer Thüre sollen wir steh'n und wachen, daß alles Unheilige ferne bleibe von dem Heiligthum des Herrn, daß aber alle Gläubigen sich versammeln zum Gottesdienste (Ostiariat). Sodann wurden uns die hl. Bücher zur Lesung übertragen (Lectorat), im Fernern die Segnung der Catechumenen und der nähere Dienst des Altars, immer fortschreitend bis uns endlich im Presbyterat die Lehre und die Spendung der Sacramente übertragen wurden. Das ist nun aber die Aufgabe und der Zweck des Priesterthums: Lehre und Sacramente; diese überträgt uns die Kirche und nicht der Staat und kein Staat und alle Könige der Welt können mit aller Machtvollkommenheit nicht eine einzige läßliche Sünde nachlassen. — Aber auch auf der andern Seite können alle Gewalten in der Welt den Priester nicht hindern, die Sacramente auszuspenden. Oder doch vielleicht die Ehe? Die weltliche Gesetzgebung kann wohl durch Klauseln die civilrechtliche Gültigkeit der Ehe bedingen, nicht aber den sacramentalen Character; gerade wie die Civil-Ehe in Frankreich vor dem weltlichen Gerichtsstande nie angefochten, sondern als gültig angesehen wird auch ohne alle kirchliche Einsegnung, — geradeso wird von der Kirche die vor ihrem Forum eingesegnete Ehe als gültig anerkannt ohne alle und jede fremde Einmischung; der Streit oder auch die gegenseitige Uebereinkunft dreht sich nur um rechtliche Folgen, z. B. bürgerliche Legitimation der Kinder ꝛc.

Wie bei der Spendung der Sacramente, so auch bei der Verkündigung der Lehre zeigt sich die Nothwendigkeit kirchlicher Weihe und Sendung klar und bestimmt. „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, so hatten schon die Apostel dem hohen Rathe geantwortet, als man ihnen die Verkündigung des Evangeliums wehren wollte. (Act. 4, 19.) — Wohin müßte es mit der katholischen Wahrheit kommen, wenn die hohe Landesregierung darüber zu verfügen hätte! Wir wären bald deutsch-katholisch oder hätten gar eine „Natonalkirche", denn am guten Willen dazu fehlt es bei gewissen Leuten nicht.

Den ersten Punkt dürfen wir abschließen; denn es ist uns klar geworden, daß der Priester vor Allem und zu Allem der Weihe und des heiligen Characters bedarf und daß diese Weihe von der Kirche und nicht vom Staate gespendet werde und nur von ihr gespendet werden könne. Die Staatsgewalt hat zwar in Folge ihrer verkehrten Grundsätze, sowie auch in Folge ihres unzeitigen und höchst unbilligen Mißtrauens gegen die kirchliche Hirarchie hemmende Maßregeln getroffen und den Eintritt in's Priesterthum durch verschiedene Maßregeln (Staatsprüfungen u. s. w.) versperrt, aber deßungeachtet kann doch der Staat mit allen Kanonen keinen Bischof zwingen, Jemanden zum Priester zu weihen; der Staat kann eben die Weihe nicht geben; die Kirche ist es und sie allein, die den Priester sendet und darum auch ist er ihr Diener und nicht Staats-Beamteter. — Was die Staatsprüfungen angeht, so schützt man sich wohl mit der nichtssagenden Ausflucht: man wolle nicht die Weihe verhindern, sondern nur die Anstellung eines Unfähigen verunmöglichen ꝛc. Das ist nur eine einfältige Ausflucht; denn zum Ersten muß wohl der Bischof zuerst und am Besten wissen, ob Jemand fähig und würdig sei, ein geistliches Amt zu verwalten; — und zum Andern, wenn ein Geistlicher im Kanton Schwyz oder Zug fähig ist, warum sollte er denn nicht auch für die Aargauer und Luzerner fähig sein? Sind denn die nicht auch katholisch, oder haben sie etwa eine besondere Religion?

(Schluß folgt.)

Des „Schweizerboten" Verkündstreit vor dem Richterstuhle des Rechts, der Vernunft und des kirchlichen Sinnes.

— * (Mitgeth.) In den Nummern 192 und 193, vom 13. und 14. August, bringt der „Schweizerbote" eine Abhandlung über den Verkündstreit, welche einer einläßlicheren Critik nicht entgehen darf. Einsender dieß will aber solche so bündig als möglich ausüben, um so mehr, da es keineswegs darum sich handeln kann, des „Schweizerboten" überreizten Kopf (oder den seines Correspondenten, je nachdem) gehörig abzukühlen, sondern nur das Publicum über die Verdrehungskunst des „Schweizerboten" und seines Einsenders zu behelligen.

Zuerst wäre man versucht, die ganze Abhandlung für eine Schwadronade anzusehen, der kein Ziel und kein einheitlicher Gedanke zu Grunde liegt. Arbeitet man sich aber bis zum Schlusse der beiden Leitartikel durch, so dämmert es dem Leser unwillkürlich auf, daß er eine Oratio pro domo sua (eine im Eigeninterresse gehaltene Rede) vor sich hat, also wieder eine Ausgeburt eines Hofdieners in schwarzer Livree, der sich dazu noch selber näher bezeichnet als ein Nicht-Aargauer.*) Als ein solcher schimpft er nun weidlich über jene katholischen Geistlichen, die der Hochwst. Bischof selber in mehrern seiner Schreiben „die getreue, die gute Geistlichkeit" nennt, lobt dagegen diejenigen, welche der Bischof als „Schwache und Pflichtvergessene" beseufzt, als die „Wackern." Daß bei solcher Gesinnung auch dem Character und der Handlungsweise des Bischofs Fußtritte gegeben werden, ist sich wahrlich nicht zu verwundern, und sie werden wohl nur schlecht „verwedelt" dadurch, daß in einem Winkel beigefügt wird: „Wir klagen hiemit den Bischof nicht an, es ist ein Anderer und sind Andere, welche „den Frieden und möglicher Weise den Bestand des Bisthums „durch ihr Treiben in Frage stellen."

Die Quintessenz des Langen und Breiten ist Folgendes: „Die aargauischen Hofgeistlichen seien in der allerschlimmsten Lage, zwischen Hammer und Ambos, sie strafe man von beiden Seiten und doch in keinem Fall haben sie Ehre davon, sondern nur Schande obendrein. Indeß die wollte man noch schlucken, wenn man nur ohne Schaden wäre. Es solle daher die Regierung von Aargau angegangen werden, da sie im Allgemeinen begreiflicher Weise die Civilverkündung nicht dulden könne, weil dadurch den Mischehen eine Mackel angehängt würde, so solle sie im speciellen, d. h. nur in den Fällen, wo gesinnungstüchtige, „wackere Hofgeistliche", die in der Klemme seien, die Civilverkündung decretiren, und also vor dem gleichen Gesetze, wie es in einer aargauischen Republik sich gezieme, zwischen Person und Person unterscheiden."

Das ist, getreu aufgefaßt, der Inhalt. Welche Anmaßung, ja welche Ausgeschämtheit, welche Widersprüche der Sätze unter sich, welcher Widerspruch des Ganzen mit jeglichem Rechtsbegriffe, abgesehen von allem kirchlichen oder confessionellen Standpunkte! Ehre dem Aargau, daß, der so spricht, sich als Aargauer nicht zu bezeichnen wagt, oder es nicht ist! — Doch untersuchen wir nun auch Einzelheiten!

Nach etlichen einleitenden Worten heißt es: „Nicht die ganze Geistlichkeit unsers Kantons ist an dem bischöflichen Verbote Schuld," nein, es sind nur „einzelne heuchlerische Schleicher", die „ihre engherzigen Bedenken über die Verkündigung der gemischten Ehen dem Bischof vorgetragen und dieselben mit dem Firniß kirchlichen Eifers übertüncht haben." — Wer hat dem Einsender des „Schweizerboten" gesagt, ob die Bedenken gegen die fragliche Verkündigung von aargauischen Geistlichen oder vom Ordinariat ausgegangen? Daß das Ordinariat mit Anfragen angegangen

*) Der aber doch in Nr. II. den Kanton Aargau unsern Kanton nennt und dessen Pfarrer unsere Pfarrer.

worden, berechtigt zum Schlusse noch keineswegs, daß die anfragenden Geistlichen den Bischof rücksichtlich seines Entscheides bestimmt haben. Wohl aber erklärt der Hochwst. Bischof im Schreiben vom 22. Juli, daß er angefragt, so antworten mußte, wie er antwortete, weil er, „zumal „als Bischof, jedem nach der Lehre und den Gesetzen der „Kirche ihn Befragenden Wahrheit schuldig sei u. s. f.“ Das zeigt doch gewiß, daß der Bischof gemäß seiner Ueberzeugung entschieden habe. Dem Einsender des „Schweizerboten“ darf darum auch der Schimpf von „heuchlerischen Schleichern“ getrost vor die eigenen Füße geworfen werden.

„Ein allgemeines Kirchengesetz, das die Verkündigung gemischter Ehen verbietet, besteht nicht,“ behauptet hierauf der „Schweizerbote“ so ganz ungenirt. — Das zeugt denn doch von krasser Unwissenheit bezüglich der Gesetze und Verordnungen der katholischen Kirche im Ehewesen. Die kirchliche Verkündung ist verboten wie überhaupt jede kirchliche Cooperation — und dieß durchaus allgemein.*) Es will aber unser Hochw. Bischof nicht die Verkündung an sich unterlassen wissen, sondern nur, daß, wo die Brautleute der katholischen Kirche und deren Gesetzen nichts darnach fragen, jene nicht kirchlich, sondern entweder vom reformirten Pastor oder in Civilweise stattfinde. Damit wird auch die ganze, in folgenden Zeilen angebrachte Tirade über die Nothwendigkeit der Verkündung beseitigt, es handelt sich nur um deren kirchlichen oder außerkirchlichen Character, und es fällt auch hiemit die oberflächliche Einwendung zusammen, daß, was dem Priester Sünde wäre, es auch dem Beamten sei. Dieser als Laie vollführt ja einen bloßen Civilact und für civile Zwecke.

Der „Schweizerbote“ appellirt für den Nichtbestand eines allgemeinen kirchlichen Verkündverbotes an den kirchenrechtlichen Artikel in Nr. 197 der „N. Z. Z.“ — Nach oben Gesagtem ganz unnütz, und auch zudem schlecht angebracht. Jener Artikel ist gar nicht fehlerfrei. Er citirt für den Verkündbestand die deutschösterreichischen Staaten, was ganz falsch ist, berichtet schief über die oberrheinischen Kirchenprovinzen, legt die Sache so dar, als ob in Bayern jetzt noch verkündet würde, während nach sicherer Auskunft dieß nicht mehr geschieht und auch in Würtemberg jeder Zwang abgeschafft ist. Nur, daß für Bayern und Ungarn der Apostol. Stuhl früher Dispense gab, ist richtig, — und eben das ist's, was ja auch der Bischof von Basel anstrebte, und zwar unter Kenntnißgabe an die aarg. Regierung, wovon man aber den Erfolg durch die zwischenhineingeworfenen Gewaltsmaßregeln hemmte. Also sich hat es gerade die Regierung von Aargau zuzuschreiben, daß ihre katholische Kantonsgeistlichkeit zur Stunde nicht verkünden darf; sie hat es durch ihre Gewalts-Beschlüsse hervorgerufen und wirft nun die Schuld dem Bischof zu.

Impertinent ist es, daß der Handlungsweise des jetzigen Bischofs gegenüber die Gestattung angezogen wird, die der sel. Bischof Salzmann bezüglich der Verkündung rein-protestantischer Ehen ertheilte. Als ob der jetzige Bischof anders handelte. Einsender dieß kennt mehr als einen Pfarrer, die auch hierüber anfragten und denen dieß vom jetzigen Bischofe zugegeben wurde, weil solche Ehen keinen sündhaften Character an sich trügen, wie jene im Trotze gegen die kathol. Kirche und Wahrheit geschlossenen, und weil hierüber kein kirchliches Verbot bestehe. — Gerade hieraus erhellt aber offenbar, daß das bischöfliche Verbot gegen die Verkündung undispensirter Mischehen keineswegs aus „Intoleranz“ gegen die Protestanten erlassen worden, noch ein „Mal der Verachtung“ auf sie werfen sollte, sondern daß einzig die Wahrung der Würde und Freiheit der eigenen (kathol.) Kirche zu jenem Verbote nöthigte. Aber erhellt daraus nicht auch, daß der „Schweizerbote“ und seine Correspondenten es darauf abzielen möchten, den Conflict, den die Regierung veranlaßte, zur Aufhetzung des reformirten Kantonstheiles auszubeuten und sie sich zu diesem verwerflichen Zwecke selbst der grundlosesten Aussagen gegen unsern Hochw. Bischof nicht entschlagen?

Ob sich wirklich „selbst ein römischer Prälat bei einem schweizerischen Staatsmanne über ein solches Verfahren (des Bischofs von Basel) mißbilligend in Ausdrücken ausgesprochen haben soll, die der „Schweizerbote“ zu widerholen hier nicht für geeignet findet“, bleibe dahingestellt, da doch der Correspondent mit den Ausdrücken nicht an's Tageslicht hervorzutreten wagt. Vielleicht sind dieselben so schlimm nicht, vielleicht sind sie dem Mangel an richtiger Kenntniß des Thatbestandes auf Rechnung zu setzen; — immerhin, da der römische Prälat so wenig als das von ihm Gesagte bezeichnet wird, wollen wir uns von jedem Urtheil enthalten.

Am Ende witzelt noch der Correspondent: „Dem Scha„den wäre leicht zu begegnen, wenn man von der Anden„tung des Bischofs Gebrauch machte, daß es ihn freuen „würde, wenn er für sie und mit ihnen leiden könnte. „Nun könnte diese Freude erfüllt werden, wenn die Bußen „der dem Land (!?) ergebenen Geistlichen dem Bischofe „an seinen Tafelgeldern innebehalten und abgezogen würden.“

Wir sind überzeugt, unserm Hochw. Bischof würde

(Siehe Beiblatt Nr. 34.)

*) Wir verweisen auf Schweiz. Kirchenzeitung Nr. 21 und ff., wo die nähern Nachweisungen zu finden.

hierüber kein graues Haar wachsen. Es ist noch kein katholischer Bischof, der treu an seiner Kirche hing, des Hungertodes gestorben, — und vielleicht würde ihm solche schlaue Buße so wenig Schaden bringen, als den getreuen Pfarrern, bezüglich derer in seiner christlichen Liebe der Einsender des „Schweizerboten" jammert, daß sie, die Schuldigen, keinen Schaden erleiden!!

Naiv ist es übrigens, wie im vorliegenden Artikel des „Schweizerboten" selbst das Geständniß abgelegt wird, daß den gegen ihre Kirche und ihren Oberhirten widerspenstigen Geistlichen nur Schande zukömmt, der opferwillige Gehorsam der getreuen aber Ehre und Achtung ärntet. Recht so, das zeugt nicht nur, daß des katholischen Volkes Kern noch gut gesinnt ist und durchblickt, was für Rechte und Freiheiten seiner Kirche geziemen, sondern es zeigt auch, daß das Volk es besser zu würdigen weiß, was die Geistlichkeit ihrem Oberhirten schuldig ist und wie abscheulich eine offene oder geheime Widersetzlichkeit gegen ihn den Geistlichen brandmarkt. — Darum aber eben dieser verzweifelnde Nothruf im „Schweizerboten": „Schande und Schaden fällt auf uns allein! Hilfe ist hoch an der Zeit u. s. f." Katholische Geistlichkeit des Aargau's — Alle ohne Unterschied, — Hilfe wäre euch schon geworden, und würde wohl nie so dringend nöthig gewesen sein, wären keine Judasse unter euch!

Wochen-Chronik. — * Trotz aller traurigen Erfahrungen, welche die Klosteraufhebung der Schweiz seit 1840 gebracht, fahren einige Staatsgewaltige fort, den wenigen noch übergebliebenen Stiften nach dem Leben zu streben. Rheinau scheint dermalen sich in einer bedrohten Lage zubefinden; die Regierung von Zürich hat nämlich die diplomatische Vermittlung des Bundesrathes nachgesucht, damit die untern badischen Beamtungen kraft des kürzlich errichteten Staatsvertrages, in welchem das Epavenrecht aufgehoben ist, angehalten werden, Verkäufe von Gütern des Klosters Rheinau zu fertigen. (Die großherzoglichen Unterbeamten verweigern einstweilen noch die Fertigung, so lange das Kloster zu den Verkäufen nicht seine Einwilligung gebe, und vom hl. Stuhl aus soll das Kloster auf Nichteinwilligung instruirt sein.)

— * **Uebersicht der Beiträge der katholischen Schweiz an den Verein der hl. Kindheit für das Jahr** 1857/58.

1. Diöcese Chur. Summa: 6616 Fr. 22 Ct., nämlich: Kt. Appenzell: 463 Fr. 44 Ct., Kt Glarus: 204 Fr. 80 Ct., Kt Graubündten mit Lichtenstein: 1700 Fr., Kt. Schaffhausen mit Wichs: 15 Fr., Kt. Schwyz: 1738 Fr. 8 Ct., Kt. Unterwalden: 1775 Fr. 40 Ct., Kt. Uri: 605 Fr., Aus der Urschweiz eine Gabe 60 Fr., Kt. Zürich: Dietikon 14 Fr. 50 Ct.

2. Diöcese Basel. Summa: 11,286 Fr. 60 Ct., nämlich: Kt. Aargau, wobei 100 Fr. Geschenk: 1360 Fr. 80 Ct., Kt. Bern, kathol. Juragebiet: 2962 Fr. 65 Ct., Kt. Baselland: 46 Fr. 90 Ct., Kt. Luzern: 4116 Fr. 37 Ct., Kt. Solothurn: 1081 Fr. 10 Ct., Kt. Thurgau: 368 Fr. Kt. Zug: 1350 Fr. 17 Ct.

3. Diöcese St. Gallen. Summa 3004 Fr. 68 Ct.

4. Diöcese Lausanne. Summa: 1100 Fr. 80 Ct.

5. Diöcese Sitten. Summa: 2358 Fr. 65 Ct.

Aus verschiedenen Gegenden der Schweiz direct nach Paris 200 Fr.

— * **Bern.** Den 15. August wurde auf Veranstaltung des französischen Gesandten ein Tedeum zu Ehren des Napoleons-Festes in der katholischen Kirche gesungen. Neben der Diplomatie, welche zahlreich vertreten war, erschienen auch die obersten Vollziehungsbehörden des Bundes und des Kantons Bern in der Mehrzahl ihrer Mitglieder.

— * **Luzern.** Die „Luzerner-Zeitung" bringt eine Geschichte des „Knöpflisteckens", und da heißt es, er habe sich zuerst in der Hand des Kain befunden: es sei der Stock, womit Kain seines Bruders Blut vergossen habe.

— * Der sardinische Minister in England hat in Luzern eine Stickerei aus der Zeit der „Jungfrau von Orleans", der Johanna von Arc aufgefunden. Die Stickerei stellt die Jungfrau dar, wie sie vor Karl VII. erscheint. Die Kunstarbeit ist deutschen Ursprungs; die Kleidung der Heldin entspricht ganz der Beschreibung, welche sich in den Prozeßacten der Stadt Rouen vorfindet, wo sie von den Engländern als Hexe verbrannt wurde.

— * **Aargau.** (Brief v. 12.) Abermals Schweizerbötliche Unrichtigkeiten! Der „Schweizerbote" hat mit seinem Zorn gegen die Regensberger Adresse an den Hochw. Bischof von St. Gallen nicht lange warten lassen; schon in seiner Nummer vom 9. August ruft er sein Ach und Weh darüber aus und sucht sich in seinem Jammer damit zu trösten, daß die Adresse mit knapper Mehrheit beschlossen worden sei. Wir müssen ihm hierauf bemerken, daß 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Adresse stimmten; ist das nun die knappe Mehrheit?

Ebenso wahrheitswidrig ist es, daß der „Schweizerbote" in Ermangelung alles sonstigen Stoffes, die Capitelseröffnungsrede, welche Hr. Decan Saxer schon vor mehr als einem Vierteljahre hielt, itzt als eine Schimpfrede gegen die Regierung bezeichnet. Dem Hrn. Decan Saxer, diesem so sanften, bescheidenen und gerechtigkeitsliebenden Herrn, der so gerne dem Kaiser gibt was des Kaisers, aber auch Gott was Gottes, diesem Herrn so etwas nachreden, ist

mehr als lieblos. Seine Rede war von einem so apostolischen Geiste durchweht, und aus ihr sprach so schön das Rechtsgefühl, sowie anderseits der Schmerz über die verletzten Rechte der Kirche, ohne irgendwelche Herabwürdigung und Beschimpfung einer weltlichen Behörde, daß sie nicht verfehlte, jedes wahrhaft katholische Herz tief zu ergreifen.

Nachtrag. Der „Schweizerbote" meldete neulich, eine von der Geistlichkeit des Frickthals ausgegangene Adresse, um den Hochw. Bischof um einstweilige Rücknahme des Eheverkündungsverbots zu ersuchen, sei deßwegen nicht abgegeben worden, weil die Adresse unerwartet in der Kirchenzeitung erschienen sei, ehe sie dem Bischof überreicht war. In der Nr. vom 7. d. erklärte die Kirchenzeitung, fragliche Adresse sei bis zur Stunde gar nicht in ihrem Blatte erschienen. Hierauf sucht der „Schweizerbot" in der Nr. vom 11. d. seine Wahrheitsliebe dadurch zu retten, daß er sagt, die Adresse sei zwar nicht in der Kirchenzeitung, aber in einem Luzernerblatte abgedruckt erschienen. Nun kömmt aber die Luzerner-Zeitung und erklärt schwarz auf weiß, daß nun dieß ebenfalls **völlig unwahr** sei. Das Organ eines so hochgestellten Mannes, Nationalrathspräsidenten, Regierungsraths und Kirchenrathspräsidenten, sollte doch „wohlerfahrener und aufrichtiger" sein!

Ausland. — * **Rom.** Krumm- und Gradstab. Für einen Citramontanen, der schon beim Namen „Kirchenstaat" in fieberhafte Zuckungen geräth, muß es eine eigentliche Wollust sein, seine Gläubigen mit schauderhaften Anecdoten vom Räuberwesen in Italien und insbesondere in den Provinzen des Kirchenstaates zu ergötzen und von Zeit zu Zeit die Schreckensmärchen von den Räuberhelden Passatore, Lazzarini, Rienzi u. s. w. aufzuwärmen. Hierin leisten gewisse radicale Schweizerzeitungen Unübertreffliches, ja das ist eigentlich das Gebiet für die Vollkraft ihrer Federvirtuosität. Und so oft sie „Räuberlis" spielen, so unterlassen sie auch niemals den heilsamen Ausruf: „Sehet da, wie geht es zu, wo der Krummstab regiert." Dagegen könnte so ein ultramontaner Zeitungsschreiber in Italien seinen Lesern erzählen, wie viele große Diebstähle in jüngster Zeit in der Schweiz, zumal in St. Gallen, mit unerhörter Banditenfrechheit verübt worden, ohne daß die dasige Justiz- und Polizeigewalt der Passatori und Rienzi habhaft zu werden vermochte. Und selbige ultramontane italienische Zeitung, welche vom „Räuberlismachen" in der Schweiz erzählen würde, könnte dann auch etwa ausrufen: „Seht da, so geht es zu, wo radicale Gradstäbe*) regieren." Das St. Gallische Staatsblatt meldet im Weitern, es hätten sich viele Notable aus der Umgegend von Ferrara an die Regierung in Rom gewendet, „damit ihnen für die vielen Abgaben wenigstens Sicherheit des Lebens und des Eigenthums werde." Man sagt, es sei Gleiches unter Hinweisung auf die vielen Abgaben auch in unserm Lande geschehen. Ob es wahr ist, wissen wir nicht; Thatsache aber bleibt es, daß mancher Bewohner der am meisten bedrohten Gegend in jüngster Zeit sein Eigenthum unter den besondern Schutz von großen Hunden stellen zu müssen glaubte und daß selbst die allergrößten St. Bernhards-Hunde in der Schweiz die Gotteshäuser nicht immer zu schützen vermochten.

Wir sind weit entfernt, das italienische Räuberunwesen, das der berühmte englische Cardinal Wisemann als einen „Fluch für Italien" bezeichnet hat, irgendwie in Abrede zu stellen oder zu beschönigen. Aber es ist eine Schlechtigkeit sonder Gleichen, wenn man es wagt, dieses verbrecherische Treiben, welches seinen Halt und seine Kräfte aus der Revolution und ihrer verkommenen Partei gezogen hat, dem Krummstabe auf Rechnung zu schreiben, welcher unausgesetzt alle Mittel anwendet, um dasselbe auszurotten. Der erwähnte ausgezeichnete englische Gelehrte bemerkt, daß das Banditenthum, welches sich seit einigen Jahren in den nördlichen Provinzen des Kirchenstaates gezeigt habe, als Folge einer Störung der öffentlichen Ordnung durch die Revolution angesehen werden müsse. „Und wieder," sagt derselbe weiter, „wird die Folge eines abnormen Zustandes dem normalen Zustande zur Last gelegt und der gesetzliche Souverän für die Uebel verantwortlich gemacht, welche die Empörung gegen ihn nach sich gezogen hat; und diejenigen, welche im Interresse der Revolution schreiben, führen zu Gunsten derselben die Nothwendigkeit der Beseitigung eines Uebels an, welches die Revolution selbst erzeugt hat." — Es ist übrigens, (bemerkt der „Wahrheitsfreund") von den Revolutionären Zeitungen und von andern Mazzinischen Blättern gar nicht edel und consequent, daß sie ihre Sympathie mit den Ueberresten der Revolution verleugnen.

Italien. Loreto. Vor Kurzem hatten wir, innerhalb 5 Tagen gegen 4000 Pilger aus Neapel, deren Andacht allgemein sehr erbaute. Diese ganze Schaar ist nun nach Assisi abgereist, dort den Portiuncula-Ablaß zu gewinnen (perdono di Assisi). Nach deren Abgang, als die Stadt Loreto wieder ihr ruhiges Aussehen gewonnen, ward sie heute wieder durch die Ankunft dreier Kutschen à 4 Pferden freudig aufgeregt, in deren erster sich JJ. kais. HH., der Erzherzog Ferdinand Maximilian, Statthalter der Lombardei und Venedig, und dessen durchlauchtigste Frau Gemahlin Charlotte befanden. Die erhabenen Pilger begaben sich alsogleich, ohne zuvor im Gasthofe abzusteigen, in die Kirche,

---

*) Das Wappen des Kantons St. Gallen zeigt einen ganzen Bündel Gradstäbe, setzt der „Wahrheitsfreund als Note bei.

wo sie in der casa santa einer hl. Messe beiwohnten, und darauf den Schatz besichtigten. Ihre allbekannte Frömmigkeit bewunderten auch die Loretaner, obwohl sie gewohnt sind, so viele andächtige Pilger in ihrer Stadt zu sehen.

Sardinien. Neuerer Entschließung des Ministeriums zu Folge soll doch die herrliche Kirche St. Michele, und die eben so herrliche Sacristei verschont bleiben. Nur einige Betten werden in die an die Sacristei angebaute Kammer verlegt werden.

Frankreich. Paris. Es besteht hier eine Gesellschaft unter dem Patronate des hl. Franciscus de Regis; der Zweck des Vereins ist, die kirchliche und Civil-Ehe armer Leute zu vermitteln und außereheliche Kinder zu legitimiren. Diese Gesellschaft, welche bereits 1826 gegründet wurde, hat kürzlich ihre Jahresrechnung pro 1857 abgelegt. Die Zahl der durch den Verein bewirkten Ehen im Laufe des verflossenen Jahres für Paris beträgt 872; davon haben 18 wegen Verwandtschaft die Dispens erfordert; für das Weichbild der Hauptstadt 424. Unter den in Paris selbst vermittelten Ehen sind 3 zwischen Katholiken und Protestanten zu bemerken. Die Zahl der legitimirten Kinder beläuft sich in Paris auf 472; im Weichbild auf 251. Seit seiner Stiftung hat der Verein in Allem 30,746 Ehen vermittelt und 20,593 außereheliche Kinder legitimiren lassen.

Oesterreich. Wien. (Zur Musik des Mittelalters.) Den Verehrern der alten Tonkunst und des alten Kirchengesanges können wir hiemit die erfreuliche Nachricht mittheilen, daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei schon mit der Drucklegung der neuen und interessanten Chorallehre von Seb. Stehlin beschäftigt ist, und daß dieselbe binnen 3 Monaten erscheinen dürfte. Nach dem Urtheile der Kunstverständigen, die diese Chorallehre schon im Manuscript geprüft haben, soll dieselbe ein ganz neues Licht über die Musik des Mittelalters verbreiten und der Choral in einer Euphonie darin erscheinen, die den größten Musiker zu überraschen im Stande ist. Es war nie glaubwürdig, daß das Alterthum in der Musik nichts besseres als den heutigen holperigen Choral gehabt haben soll, wie man uns schon seit 250 Jahren glauben machen wollte; denn wegen dieses Gesanges hätte Guido von Arezzo unmöglich zu einem Weltruhme gelangen können, der im 11., 12. und 13 Jahrhundert über das ganze Abendland ertönte. Das Räthsel ist nun gelöst; man hat das alte Tonsystem und die alte Tonschrift nicht mehr verstanden, daher auch die tiefe Bedeutung der alten Pfundnoten nicht mehr erkannt, hinter denen der herrliche und majestätische Kirchengesang verborgen ist. Es gehörte ein tiefmusikalisches Gemüth und ein Rieseneifer dazu, um das Mittelalter in dieser Beziehung wider kennen zu lernen. So einfach das System ist, soll es doch wegen der unvollständigen alten Tonschrift gründliche musikalische Kenntnisse erfordern, um den Choral nach seinen Grundgesetzen singen zu können. Dieser Umstand mag auch beigetragen haben, daß er so sehr in Verfall gerieth, und daß selbst die Chorallehrer nichts mehr davon verstanden. Der Berichterstatter hat nur 3 von Stehlin übersetzte Stücke gehört; ein Salve Regina, ein Stabat Mater und ein Kyrie; diese genügten aber, um ihm ganz andere Begriffe von der mittelalterlichen kirchlichen Tonkunst beizubringen, als er bisher davon gehabt. Wie herrlich, wie tief musikalisch und religiös ist diese Musikgattung, wenn sie verstanden wird.

Amerika. Das nordamerikanische Cabinet hat den gerechten Forderungen des katholischen Erzbischofs von Californien willfahrt und die in früheren Zeiten von der Regierung der katholischen Kirche geschenkten und dann wieder entzogenen Territorien an selbe zurückerstattet. „Wir zollen unsere Huldigung — sagt der „Univers" — dem Billigkeitsgefühl des Washingtoner Cabinets, das sich über die ungerechte Eifersüchtelei eines liberalen Fanatismus erhebt! Wir müssen auch die seltsame Thatsache vernehmen, daß die Jesuiten, die, aus Piemont vertrieben, vor einigen Jahren in Californien eine Zuflucht gefunden, nicht blos dort Freiheit und Ruhe, sondern selbst eine sichere Zufluchtsstädte in den alten Klöstern gefunden, die die Regierung der Kirche zurückerstattet.

Literatur.

Sämmtliche hier empfohlene Werke sind in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

— * **Characterbilder der Geschichte des Mittelalters,** nach den Musterwerken der Geschichtschreibung alter und neuer Zeit von **Dr. A. Schöppner.** (Schaffhausen. Hurter 1858. S. 652. Preis Fr. 5 70 Cts.) Jeder Katholik ist heutzutage übergeugt, daß es nicht genügt, nur gute Lesebücher der Geschichte zu haben, sondern daß gute geschichtliche Lehrbücher für alle Stände der menschlichen Gesellschaft um so nothwendiger sind, da leider die irr- und ungläubige geschichtliche Literatur das Unheil nur zu viel gestiftet hat. Mit wahrem Vergnügen begrüßen wir daher vorliegendes Buch, dessen Verfasser sich zur Aufgabe gesetzt hat, „Characterbilder der allgemeinen Geschichte" nach den bewährtesten Geschichtswerken in katholischer Richtung zusammenzustellen, und der im vorliegenden Bande mit dem Mittelalter begonnen hat, wahrscheinlich weil die katholischen Charactere dieser Epoche am meisten entstellt und verunstaltet worden sind. Hr Dr. Schöppner macht keinen Hehl über den Geist seines dankenswerthen Unternehmens, er beweist dadurch selbst seinen offenen, unparteiischen, ehrlichen Character, der leider bei so vielen modernen Geschichtsschreibern vermißt wird. So sagt er unter Anderm über die Motive, welche ihn zur Herausgabe bestimmten: „Ein sehr erhebliches Motiv zur Herausgabe dieses Lesebuchs lag in Betracht der nicht blos ungerechten, sondern geradezu unnatürlichen und unhistori-

schen Verkürzung der Kirchengeschichte in der Mehrzahl neuerer Lehr- und Lesebücher. Erst als man sich im Leben von der Kirche bereits geschieden, bemerkt Höfler richtig, ward auch die Geschichte der Kirche von der allgemeinen Geschichte getrennt, im Schulunterricht aber gerade nur so viel oder so wenig beibehalten, um von der welthistorischen Bedeutung der Kirche die schwächste oder die unwürdigste Vorstellung zu geben. Daher die Berge von Vorurtheilen, welche heutzutage zwischen den Gebildeten und der Kirche Christi aufgethürmt liegen, daher die Unfähigkeit und Ungeschicktheit selbst höherer Staatsbeamten, kirchliche Verhältnisse, sofern sie auf historischem Boden ruhen, zu würdigen. Wir wollen naheliegenden Betrachtungen nicht weiter Raum geben, wohl aber das Wort eines charactervollen Geschichtsschreibers hier in Erinnerung bringen. „Die Geschichte der Kirche," sagt Heinrich Leo so treffend als wahr, „ist seit Constantin dem Großen durchaus der Kern, die Seele und das eigentlich Lebendige in der Universalgeschichte." In diesem Sinne hat die Weltgeschichte die Geschichte der Kirche zu berücksichtigen."

Bezüglich der Ausführung beobachtete der Verfasser folgende Leitpunkte: „Bei weitem die Mehrzahl unserer Characterbilder wurde aus Haupt- und Meisterwerken der Geschichtschreibung entlehnt, in der Regel verkürzt, doch wortgetreu, oft aus sachlichen oder methodischen Gründen, bearbeitet. So erhält dieses Lesebuch in gewissem Sinne den Character einer historischen Chrestomathie, wodurch zahlreiche Studirende, denen außerdem die Meisterwerke der Geschichtschreibung unbekannt blieben, wenigstens annähernde Bekanntschaft mit ihnen machen und die Anregung zu weitern Studien erhalten können. Und sollte es denn überhaupt nicht gerathener sein, anstatt die zahllosen Neubearbeitungen zu vermehren, der studirenden Jugend einmal die schon vorhandenen Bilder von Meisterhand vorzuführen, vollendete, wahrhaft erhebende und ansprechende Gemälde, seien es nun einfache, treuherzige Erzählungen alter Chronisten, oder kunstvollere Darstellungen neuerer Geschichtschreiber, seien es gelungene Porträts großer Charactere, oder Genrebilder aus dem Culturleben verblichener Generationen. Hinsichtlich der Auswahl der Schilderungen darf wohl kaum bemerkt werden, daß nicht blindlings zugegriffen, sondern mit Sorgfalt geprüft und verglichen wurde, um unter verschiedenen Darstellungen die bessere aufzufinden. Natürlich war die Rücksicht auf formelle Vollendung jener auf historische Wahrheit unterzuordnen. Denn wir verstehen unter einem Geschichtsbuch vom katholischen Standpunkt keineswegs ein solches, welches die Wahrheit der Thatsachen zu Gunsten des Katholicismus beeinträchtigte, oder Urtheile auf unerwiesene Thatsachen gründete, — ein Verfahren, wodurch sich zahlreiche protestantische Geschichtsbücher an der öffentlichen Meinung und an der Einigung deutscher Nation noch täglich versündigen, — vielmehr ist die ausdrückliche Bezeichnung „katholischer„ Geschichts- und Lehrbücher erst durch die überhandnehmende Ungebühr protestantischer Tendenz in Literatur und Schule hervorgerufen worden, und hat zunächst den Sinn der Abwehr unhistorischer Entstellungen, Vermuthungen, Verläumdungen. Hieraus erklärt es sich auch, warum gerade solche Begebenheiten, welche vorzugsweise einseitigprotestantischer Auffassung unterliegen, besonderer Aufmerksamkeit würdig waren."

Wir wünschen dem Buche eine entsprechende Verbreitung in der katholischen Lesewelt, denn was nützt es, gute katholische Bücher zu schreiben und zu drucken, wenn dieselben nicht benützt werden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet in Oberendingen, in Böttstein und in Langnau (Kt. Aargau).

Verdankung für eingesandte Jahresbeiträge von den Orts-Vereinen Schwyz, Oberendingen (Kt. Aargau), Dagmersellen (Kt. Luzern).

— Für die **staatsbeschädigten Pfarrer** des **Aargau's** sind bis 15. August gesammelt worden:

Durch die „Botschaft"	Fr.	964. 80
Durch die „Kirchenzeitung" . . .	„	100. —
Durch den „Katholik"	„	38. —
Summa bisheriger Sammlung:	**Fr.**	**1102. 80**

Personal-Chronik. Ernennungen. [Thurgau.] Die katholische Kirchgemeinde Fischingen wählte den Hochw. Hrn. W. Elsener von Menzingen, dato Pfarrer in Rickenbach, zu ihrem künftigen Seelsorger. — [Freiburg] Se. Hochw. Coadjutor Aeby (Bruder Sr. Gn. des Propsten) und Se. Hochw. Hr. Wuilleret, Feldpfarrer in Neapel, sind vom Staatsrathe zu Chorherren des St. Nicolausstiftes ernannt worden. — Hochw. Hr. Pillonel kömmt als Pfarrer nach Villarepos.

Corrigenda. In der Extrabeilage zu Nr. 33 der Kirchenzeitung d. h. in dem bischöflichen Schreiben an die Regierung Aargau's, ist in Linie 7 des Textes zu lesen: „in meiner Zuschrift vom 19. Mai laufenden Jahres, statt: letzten Jahres.

Das Pensionat Spiritus Sanctus in Brig.

Das Erziehungshaus Spiritus Sanctus, welches in Brig mit dem Anfang des Octobers l. J. eröffnet wird, macht es sich zur Aufgabe, Jünglingen eine Erziehung nach katholischen Grundsätzen und eine umfassende, intellectuelle Bildung zu geben. Mit der Erziehung umfasst sich ein Verein von Priestern.

Jünglinge, welche den classischen Studien sich widmen, finden in dem Erziehungshause, welches mit dem Collegium verbunden ist, eine vollständige Gymnasial-Bildung.

Für Jünglinge, welche eine umfassende Bildung wünschen, ohne sich jedoch dem Studium der lateinischen und griechischen Sprache zu widmen, ist eine Realschule errichtet, in welcher alle Gegenstände, die zu einer industriellen Bildung nothwendig sind, gelehrt werden.

Nebst der Geistes- und Herzensbildung werden die Erzieher dahin arbeiten, daß das ganze Benehmen der Jünglinge gefällig, angenehm und empfehlend werde.

Das Kostgeld ist auf 30 Fr. per Monat bestimmt. Der Unterricht in den obligatorischen Lehrgegenständen ist unentgeltlich. Der Prospectus wird auf Verlangen mitgetheilt.

Anfragen sind zu richten an den

Director des Erziehungshauses in Brig.
Schweiz, Kt. Wallis.

Im Verlage von **G. J. Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Hörmann, A., Ablaß- und Jubiläums-predigten. 1. Bändchen. 8. Fr. 1. 75.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.